

Richtlinien zum Vollzug des § 37 Abs. 5 FachV-Pol/VS

AIIMBI. 2011 S. 146

2038.3.2-I

Richtlinien zum Vollzug des § 37 Abs. 5 FachV-Pol/VS

Bekanntmachung des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei

vom 28. März 2011 Az.: PA-7022-0003

Aufgrund des § 37 Abs. 5 der Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS) vom 9. Dezember 2010 (GVBl S. 821, BayRS 2030-2-2-I) erlässt das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern folgende Richtlinien:

Diese Richtlinien regeln die Anrechnung von Teilergebnissen aus Prüfungen, welche sowohl für Bewerberinnen und Bewerber für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene (Einstellungsprüfung) als auch für Regelbewerberinnen und Regelbewerber für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene (§ 37 Abs. 1 Satz 2 FachV-Pol/VS) in gleicher Form und Wertung durchgeführt werden.